

INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 3/2018

Amtlicher Teil

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 07.05.2018Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung zur Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl
für die Amtszeit 01.01.2019 – 31.12.2023Seite 3
3. Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg
und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS) –
rückwirkend zum 01.01.2014Seite 4
4. Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg
und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS) –
rückwirkend zum 01.01.2016Seite 7
5. Bebauungsplan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes: Frühzeitige Beteiligung der ÖffentlichkeitSeite 11
6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße“:
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der BauleitplanungSeite 13
7. Bebauungsplan Nr. 119 „Wohnbebauung am Kanal“:
Beteiligung der Öffentlichkeit an der BauleitplanungSeite 14
8. Bebauungsplan Nr. 124 „Seniorenresidenz an der Walther-Bothe-Straße“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der ÖffentlichkeitSeite 15
9. Bebauungsplan Nr. 126 „Kuhwiese Sicherung und Entwicklung einer Biotop- und Waldfläche Rheinstraße/Ruhrstraße“:
Bekanntmachung der Aufstellung des BebauungsplanesSeite 16
10. Bebauungsplan Nr. 59.3 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der ÖffentlichkeitSeite 17
11. Widmungsverfügung Fischerstraße/StichwegSeite 18
12. Widmungsverfügung Lärchenweg (Ortsteil Germendorf)Seite 19
13. Folgekostenrichtlinie zur sozialen Infrastruktur OranienburgsSeite 20
14. Öffentliche Zahlungserinnerung – öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere kommunale SteuernSeite 21
15. Einladung zur Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Germendorf am 28.05.2018Seite 22

Nichtamtlicher Teil

1. Informationsveranstaltung zur Entwicklung neuer Quartiere in der „Weiße Stadt“ in Oranienburg
mit dem Bebauungsplan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 124
„Seniorenzentrum an der Walther-Bothe-Straße“ am 28.6.18Seite 22
2. Bürgerversammlung zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) Oranienburg INSEK-Dialog ISeite 23
3. Informationen des Steueramtes zur GrundsteuerSeite 23
4. Information des Tiefbauamtes zur Beitragserhebung in der Martin-Luther-StraßeSeite 24
5. Information des Tiefbauamtes zur Durchführung von Umlegungsverfahren im Ortsteil SchmachtenhagenSeite 24

Amtlicher Teil

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 07.05.2018 gefasst:

Beschluss-Nr. 0355/21/18

Veränderungen in den Ausschüssen (CDU-Fraktion)

Herr Christoph Schmidt-Jansa wird als sachkundiger Einwohner aus dem Rechnungsprüfungsausschuss abberufen. Frau Petra Scherwinski wird in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen.

Beschluss-Nr. 0356/21/18

Herr Frank Oltersdorf wird ab dem 01.06.2018 zum allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters bestimmt.

Beschluss-Nr. 0358/21/18

2. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg

Beschluss-Nr. 0359/21/18

Beschluss zur Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln in Höhe von 170 T€ zur Sicherstellung der Baumaßnahme P+R Lehnitzstraße in Oranienburg

Beschluss-Nr. 0361/21/18

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt die im Ergebnis der neuen Verwaltungsstruktur notwendig gewordenen Veränderungen der Budgets, der Teilhaushalte und der Aufgaben- und Finanzverantwortung im Rahmen des aktuellen Haushaltsplans 2018.

Beschluss-Nr. 0362/21/18

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS)

Beschluss-Nr. 0363/21/18

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS)

Beschluss-Nr. 0364/21/18

Beitragssatzung über die Betreuung und Verpflegung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Kindertagespflege (Kitasatzung – KitaS)

Beschluss-Nr. 0365/21/18

Das Konzept „Soziale Infrastruktur – Kindertagesstätten & Schulen – 2. Fortschreibung 2018-2024 mit Perspektive bis 2029“ ist die fortgesetzte Grundlage für die Entwicklung der sozialen Infrastruktur der Stadt Oranienburg in den nächsten Jahren.

Über die Fortschreibung des Konzeptes „Soziale Infrastruktur – Kindertagesstätten und Schulen hat die Stadtverordnetenversammlung jährlich neu zu entscheiden. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 3. Fortschreibung im 2. Quartal 2019 vorzulegen.

Die entsprechenden Maßnahmen der neuen Bedarfsplanungen – Neubau einer zweizügigen Grundschule und Kitaneubau Innenstadt mit 150 Plätzen – sind umgehend einzuleiten, um die planungsrechtlichen und baulichen Voraussetzungen zu schaffen.

Bedingung für alle Maßnahmen sollen auch weiterhin eine wirtschaftliche und flexible Bauweise sowie eine sparsame und wirksame Mittelverwendung sein.

Im Haushaltsplan sind die Finanzierungen der Vorhaben zur kurzfristigen Erweiterung der sozialen Infrastruktur prioritär abzusichern. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel sind im Haushalt zu sichern.

Dabei sind alle Möglichkeiten für den Einsatz von Fördermitteln zu nutzen. Der Stadtverordnetenversammlung sind für jedes Einzelvorhaben gesonderte Beschlussvorlagen (insbesondere Planungsbeschlüsse, B-Pläne) vorzulegen

Beschluss-Nr. 0366/21/18

Die verbindliche Anwendung der Richtlinie zur Finanzierung von Folgekosten (Anlage) für die Errichtung von Einrichtungen für Soziales und Bildung sowie von öffentlichen Grünflächen einschließlich der Spielplätze im Stadtgebiet von Oranienburg.

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Anlage beigefügte Folgekos-

tenrichtlinie zu evaluieren und der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von zwei Jahren über das Ergebnis der Evaluierung zu berichten.

Die SVV nimmt zur Kenntnis, dass zur Umsetzung der Folgekostenrichtlinie organisatorische und personelle Maßnahmen erforderlich werden können. Die Verwaltung unterbreitet gegenüber der SVV zu einem späteren Zeitpunkt nähere Vorschläge.

Beschluss-Nr. 0367/21/18

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Einbeziehung der Straßenzüge „Am Dorfanger“, „Stegeweg“ und „Grätzer Straße“ (OT Schmachtenhagen), „Heideluchstraße“, „Berliner Weg“ und „Teufelseer Straße“ (OT Wensickendorf), „Grabowseestraße“ (OT Friedrichsthal) sowie „Tiergartenstraße“ und „Eichenwegsiedlung“ (Kernstadt) in die Tempo 30-Zonierung des Nebenstraßennetzes der Stadt Oranienburg zu. Der Bürgermeister wird beauftragt, die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung gegenüber der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Beschluss-Nr. 0368/21/18

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt die Bereitstellung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Baumaßnahme „Bahnhofplatz Oranienburg“ in Höhe von EUR 950.000,00. Die Deckung erfolgt aus nicht benötigten Verpflichtungsermächtigungen der Maßnahme „Neubau Kita Weiße Stadt“ unter dem Produktkonto 365031 78510000.

Beschluss-Nr. 0369/21/18

Die Zusammenführung der Mittel des Ergebnishaushaltes des Jahres 2017 für den Umbau und die Sanierung Schloß, Haus 1 mit den Ansätzen des Investitionshaushaltes 2018 zu einer Investitionsmaßnahme Sanierung/ Umbau Schloss Haus 1.

Die Bereitstellung der erforderlichen außerplanmäßigen Haushaltsmittel in Höhe von 270.000,00 €.

Beschluss-Nr. 0370/21/18

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine Behelfsüberführung Fußgänger während der Vollsperrung der Saarlandstraße auf der Trasse der ehemaligen Kremmener Bahn über die Oranienburger Havel zu errichten.

Beschluss-Nr. 0371/21/18

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 127 „Betriebshof Oberhavel Verkehrsbetriebe / Annahofen Straße“; Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

Beschluss-Nr. 0372/21/18

Bebauungsplan Nr. 59.3 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“

1. Aufstellungsbeschluss;

2. Planungsziele; 3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Beschluss-Nr. 0373/21/18

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 36.1 „Thaerstraße/Eichenweg“; Beschluss zur Einleitung des Planänderungsverfahrens

Beschluss-Nr. 0374/21/18

Der Grundsatzbeschluss-Nr. 0301/19/00 der Stadtverordnetenversammlung vom 04.12.2000, nachdem die Uferbereiche (der Havel) grundsätzlich in einer Breite von 50 Metern von der Bebauung freizuhalten sind, wird aufgehoben.

Die bestehenden naturschutzfachlichen Regelungen (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gem. § 61 BNatSchG) für die Gewässer erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als ein Hektar in Oranienburg (u. a. die Havel) werden grundsätzlich als ausreichend erkannt.

Bei Planungen und Entwicklungen an Oberflächengewässern im Innenbereich sind die Sensibilität von Natur und Landschaft sowie die Bedeutung dieser Bereiche für die Allgemeinheit besonders zu berücksichtigen. Insbesondere ein Zugang und die uferbegleitende Durchgängigkeit müssen für die Allgemeinheit gesichert werden, sofern keine anderen planungsrechtlichen Gründe dagegenstehen.

Amtlicher Teil**Beschluss-Nr: 0375/21/18**

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Stadt Oranienburg, einschließlich ihrer Ortsteile, ein städteplanerisches Konzept für eine städteräumliche Qualifizierung sowie für die systematische und standortgerechte Entwicklung der Uferbereiche und Uferanlagen (Uferkonzeption) zu entwickeln.

Die Uferkonzeption ist von Beginn an mit Entscheidungsträgern, Akteuren, Vereinen und Verbänden, Bürgern und der Verwaltung zu diskutieren, um eine möglichst breite Akzeptanz zu erreichen und Entscheidungsprozesse zur Umsetzung in Gang zu setzen.

Beschluss-Nr: 0376/21/18

Die Stadtverwaltung wird damit beauftragt, die Möglichkeiten der Einrichtung einer Jugendeinrichtung in der Innenstadt zu prüfen.

Beschluss-Nr: 0377/21/18

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit den umliegenden vom Starkregen im Juni 2017 betroffenen Gemeinden in Kontakt zu treten und die Gründe für die Störung des Wasserabflusses zu erörtern.

Zudem wird der Bürgermeister beauftragt, das Entwässerungskonzept der Stadt zu aktualisieren und mit den umliegenden Gemeinden und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern abzustimmen. Es sollen dabei Ursachen für Überschwemmungen herausgearbeitet und mögliche Präventionsmaßnahmen ausgelotet werden, um erneutem Hochwasser vorzubeugen.

Weiterhin wird der Bürgermeister beauftragt, beim Landkreis die Erarbeitung eines regionalen Be- und Entwässerungsplanes anzuregen sowie auf die Notwendigkeit einer zentralen Informationsstelle für betroffene Bürgerinnen und Bürger hinzuweisen. Über die Ergebnisse der Gespräche sind die Stadtverordneten zu informieren.

Hochwassergefährdete Bereiche der Stadt Oranienburg sind zeitnah zu ermitteln, in Gefährdungszone einzuteilen, ggf. zu überprüfen und zu aktualisieren und regelmäßig öffentlich bekannt zu geben. Die Stadtverwaltung wird zudem gebeten zu prüfen, ob in bestehenden und neuen B-Plänen der Stadt Oranienburg auf hochwassergefährdete Bereiche hingewiesen werden kann sowie bautechnisch Hochwasserschutzmaßnahmen bei Neubauten oder wesentlichen Gebäudesanierungen zukünftig vorgeschrieben werden können.

Beschluss-Nr: 0378/21/18

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, rechtlich und finanziell zu prüfen, ob jährlich zwei unbefestigte Anliegerstraßen im Stadtgebiet mit einer Spritzasphaltdecke befestigt werden können.

Beschluss-Nr: 0379/21/18

Es ist zu prüfen, ob eine Änderung B-Pläne des Gewerbegebietes Orgb. Süd Bebauungsplan Nr. 30 „Alter Flugplatz Südwest; Bebauungsplan Nr. 37 „Alter Flugplatz Süd“; Bebauungsplan Nr. 40 „Alter Flugplatz Süd / Wilhelminenhof“; Bebauungsplan Nr. 43.1 „Alter Flugplatz Mitte; ebenfalls für alle Aufstellungsbeschlüsse wie Bebauungsplan Nr. 43.2 Gewerbegebiet Süd-Nordteil von Industriegebieten in Gewerbegebiete möglich ist.

Das Ergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung zeitnah vorzulegen, um über mögliche weitere Verfahrensschritte diskutieren und entscheiden zu können.

Beschluss-Nr: 0380/21/18

Der Bürgermeister wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der TKO und der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg das Oranagefest 2019 mit dem Schwerpunkt „Europa“ durchzuführen und um einen europapolitischen Teil auf dem Schlossplatz zu erweitern.

Auf diesem könnten beispielsweise die Oranienburger Partnerstädte, europäische Institutionen (Europaparlament, Europäische Kommission, Europäischer Gerichtshof u. ä.) und andere europäische und europapolitische Akteure vorgestellt und ein Rahmenprogramm rund um das Thema Europa gestaltet werden.

Beschluss-Nr: 0381/21/18

Aufnahme der Stellungnahmen/Sitzungstermine Seniorenbeirat und Jugendbeirat in die Beschluss- und Informationsvorlagen der Verwaltung

Beschluss-Nr: 0382/21/18

Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen für die Baumaßnahme „Dropebrücke“ und „Ausbau Saarlandstraße“

Beschluss-Nr: 0383/21/18

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Beschluss-Nr: 0384/21/18

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Beschluss-Nr: 0385/21/18

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Beschluss-Nr: 0386/21/18

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Beschluss-Nr: 0387/21/18

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Beschluss-Nr: 0388/21/18

Ausübung Vorkaufsrecht gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 27a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtszeit 01.01.2019 – 31.12.2023 Bekanntmachung

Vorbehaltlich des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffeninnen und Schöffen für die Strafabteilungen des Amtsgerichtsbezirks Oranienburg und des Landgerichts Neuruppin in ihrer Sitzung am 02. Juli 2018 wird auf Folgendes hingewiesen:

In der Zeit vom 03.-10.07.2018 wird im Schaukasten im Erdgeschoss des Hauses 2 der Stadtverwaltung, Mittel-Trakt, für alle zur Einsicht die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl aufgelegt. Rechtsgrundlage bildet § 36 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

Gegen die Liste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll im Büro 2.101 Einspruch mit

der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Der Text der §§ 32 bis 34 GVG ist Anlage der Offenlegung bzw. der Homepage zu entnehmen.

Oranienburg, 09.05.2018

Gez.

Alexander Laesicke

Amtlicher Teil

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I Nr. 9) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 07.05.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und für Tagespflegestellen.

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden Elternbeiträge als Gebühr nach dieser Satzung erhoben.

§ 2**Allgemeines**

- (1) Aufnahme in Kindertagesbetreuung finden Kinder der Stadt Oranienburg, die einen Rechtsanspruch nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können Kinder auch aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Elternbeiträge sind nach den Einkünften der Personensorgeberechtigten/Eltern, der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, der zugehörigen Altersgruppe und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (3) Staffelung der Altersgruppen:
 - Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder)
 - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)
 - Kinder in der Grundschule (Hortkinder)
- (4) Personensorgeberechtigte sind, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge eines Kindes zusteht. Unterhaltsberechtigter ist ein Kind, für das Kindergeld oder ein Freibetrag nach Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder werden könnte.
- (5) Die Stadt Oranienburg stellt in ihren Kindertagesstätten eine Mittagsversorgung sicher. Die Kosten der Mittagsversorgung werden, sofern keine Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung in Anspruch genommen werden können, anteilig und sozialverträglich gestaffelt erhoben und sind Bestandteil des Elternbeitrages.

§ 3**Aufnahme, Vertrag, Eingewöhnung**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Wechselt ein Kind von

der Betreuungsform Kindergarten in die Betreuungsform Hort muss ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.

Die Zuweisung des jeweiligen Platzes in einer Kindertagesstätte erfolgt durch die Stadt Oranienburg. Bei der Zuweisung ist dem Elternwunsch im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze zu entsprechen.

- (2) Zur Gewöhnung an die Kindertagesstätte kann Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr auf Antrag der Personensorgeberechtigten im Eingewöhnungsmonat (Kalendermonat) für eine Dauer von bis zu einem Monat eine Betreuung von maximal 20 Wochenstunden gegen Entrichtung des Elternbeitrages gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe (b) ohne Kosten für eine Mittagsversorgung als Eingewöhnungszeit gewährt werden. Beginnt die Eingewöhnung im laufenden Monat so findet § 5 Abs. 1 dieser Satzung seine Anwendung. Ab dem Folgemonat ist der volle Elternbeitrag inklusive der Kosten für die Mittagsversorgung zu entrichten.

§ 4**Betreuungszeiten**

- (1) Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung haben einen Rechtsanspruch auf eine Betreuungszeit von 6 Tagesstunden, Hortkinder bis zur Versetzung in die 5. Klasse von 4 Tagesstunden. Andere und darüber hinausgehende Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordert. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und Kinder der 5. und 6. Klasse haben einen Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf die Betreuung erforderlich macht. Die Inanspruchnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.
- (2) Für Kinder bis zur Einschulung gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten für die Beitragsfestsetzung:

(a) Betreuungsbedarf bis 15 Wochenstunden	50 %
(b) Betreuungsbedarf bis 20 Wochenstunden	75 %
(c) Betreuungsbedarf bis 30 Wochenstunden	100 %
(d) Betreuungsbedarf bis 40 Wochenstunden	110 %
(e) Betreuungsbedarf bis 50 Wochenstunden	125 %
(f) Betreuungsbedarf über 50 Wochenstunden	135 %
- (3) Für Hortkinder gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten für die Beitragsfestsetzung (die Zeit von 07:30 bis 11:30 Uhr gilt dabei in den Klassenstufen 1 und 2, die Zeit von 07:30 bis 12:30 Uhr in den Klassenstufen 3 bis 4 und die Zeit von 07:30 bis 13:30 Uhr in den Klassenstufen 5 und 6 als Schulzeit außerhalb des beanspruchten Stundenkontingents):

(a) Betreuungsbedarf bis 5 Wochenstunden	25 %
(b) Betreuungsbedarf bis 10 Wochenstunden	50 %
(c) Betreuungsbedarf bis 15 Wochenstunden	75 %
(d) Betreuungsbedarf bis 20 Wochenstunden	100 %
(e) Betreuungsbedarf bis 25 Wochenstunden	125 %
(f) Betreuungsbedarf über 25 Wochenstunden	135 %

Busfahrzeiten im Rahmen der Schülerbeförderung sowie Zeiten vom Regelunterrichtsbeginn bis zum tatsächlichen Unterrichtsbeginn werden bei der Ermittlung der Betreuungszeit nicht berücksichtigt.
- (4) Die festgelegten Wochenstunden sind verbindlich einzuhalten. Die Abrechnung der Betreuungszeit erfolgt nur zur halben oder vollen Stunde. Grundsätzlich sollten Kinder in der Altersgruppe 0 bis Einschulung von 08:30 bis 12:00 Uhr und Hortkinder von Schulschluss bis 14:30 Uhr in der Kindertagesstätte anwesend sein, um die Bildungsangebote beanspruchen zu können.

Amtlicher Teil

§ 5
Elternbeiträge

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Datum der ersten Betreuung des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch das Betreuungsverhältnis endet. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt i. d. R. zum 01. eines Monats. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. des Monats wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist zum 15. des jeweiligen Monats fällig. Der August ist zum Ausgleich von Ausfallzeiten gebührenfrei.
- (2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus der Tabelle gemäß der in § 6 ermittelten monatlich anrechenbaren Einkünfte und des gemäß § 4 festgelegten Betreuungsumfanges zuzüglich der sozialverträglich gestaffelten anteiligen Kosten für die Mittagsversorgung. Der aus der Tabelle ermittelte Betrag entspricht für Kinder bis zur Einschulung einem Betreuungsbedarf von 30 Wochenstunden und für Hortkinder einem Betreuungsbedarf von 20 Wochenstunden. Der Elternbeitrag ergibt sich durch Multiplikation dieses Betrages mit dem entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit in Absatz 3 und 4 des § 4 zugeordneten Prozentsatzes zuzüglich der sozialverträglich gestaffelten anteiligen Kosten für die Mittagsversorgung. Gehören zur Familie zwei unterhaltsberechtigte Kinder, so vermindert sich der Elternbeitrag um 15 %, bei drei oder mehr Kindern jeweils um weitere 15 %, aber höchstens bis zur Mindestgebühr. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung nach SGB XII (3./4. Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach SGB II zahlen den Mindestbeitrag zuzüglich der sozialverträglich gestaffelten anteiligen Kosten für die Mittagsversorgung entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges.
- (4) Die Elternbeiträge werden jährlich neu festgesetzt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jeweils bis zum 15.03. des Jahres eine Erklärung zu ihren Einkünften gemäß § 6 dieser Satzung in der Kitaverwaltung der Stadt Oranienburg abzugeben. Sofern diese ohne hinreichende Begründung nicht zum Stichtag 15.03. eines jeden Jahres vorliegt, kann der Höchstbetrag ab Monat Mai eines jeden Jahres festgesetzt werden.
- (5) Gebührenschuldner sind Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte beantragen und den Vertrag abschließen. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner. Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6
Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte und der Mittagsversorgung (Elternbeiträge) nach den Regelungen dieser Satzung zu entrichten. Maßgebend sind die Einkünfte der Personensorgeberechtigten/Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres. Für die Ermittlung des Elternbeitrages wird der 12. Teil der Summe aller Einkünfte des Jahres zugrunde gelegt. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache der Einkünfte des Antragsmonats (Neuaufnahmen, Änderungsanträge) zuzüglich der noch im Kalenderjahr anfallenden Einkünfte zugrunde zu legen, wenn diese voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind, als die Einkünfte des vorausgegangenen Kalenderjahres.
- (2) Als Einkünfte gelten sämtliche Einnahmen in Geld oder Geldwert. Nicht angerechnet wird das Elterngeld bis 300,00 €, Leistungen nach BAföG, welche nur als Darlehen gewährt werden, und Kindergeld. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.

- Bei nachweislich getrennt lebenden Elternteilen wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und auch der zu leistende Unterhalt des anderen Elternteils/Personensorgeberechtigten für das Kind hinzu gerechnet.
- (4) Von den Einkünften sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:
 - (a) bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften 35 %
 - (b) bei Beamtenbezügen 25 %
 - (c) bei sozialversicherungs- oder einkommenssteuerpflichtigen Einkünften 30 %
 - (d) bei weder steuer- noch sozialpflichtigen Einkünften 5 %
 - (5) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten für nicht zum Haushalt rechnende Familienangehörige werden von den Einkünften abgesetzt.
 - (6) Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind u. a. Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommensnachweise nach Sozialgesetzbuch (SGB), Einkommenssteuerbescheide. Selbständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, haben ihre Einkünfte im 1. Jahr durch eine aktuelle Selbsteinschätzung nachzuweisen.

§ 7
Mitwirkungspflichten

- (1) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrages und der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Insbesondere ist jede wesentliche Einkünfterhöhung und jede Einkünfteartenänderung im Sinne des § 6, jede Namens- und Anschriftenänderung und jede sonstige sich auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag auswirkende Änderung der Familiensituation unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Eine wesentliche Erhöhung der Einkünfte ist unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Als wesentlich gilt eine Erhöhung, wenn zu erwarten ist, dass sich die Jahreseinkünfte um mehr als 10 % erhöhen werden. Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Folgemonat.
- (3) Bei fehlender Mitwirkung ist die Stadt Oranienburg berechtigt, den sich neu ergebenden Elternbeitrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Erhöhung zu erheben.
- (4) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten ist eine wesentliche Minderung der Einkünfte im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als wesentlich gilt eine Minderung, wenn zu erwarten ist, dass sich die Jahreseinkünfte um mehr als 10 % verringern. Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Monat der Antragsstellung.

§ 8
Übernahme der Elternbeiträge

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Personensorgeberechtigten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oberhavel zu richten. Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Elternbeiträge vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

§ 9
Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Betreuungsvertrag kann während seiner Laufzeit schriftlich bis zum 5. des Monats zum Monatsende gekündigt werden. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Schreibens bei der Stadt Oranienburg maßgebend.
- (2) Die Stadt Oranienburg kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
 - (a) die Elternbeiträge für 2 Monate nicht entrichtet wurden.

Amtlicher Teil

- (b) das Kind oder die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt missachten oder wiederholt gegen die Hausordnung der Kindertagesstätte verstoßen.
 - (c) ein Kind über einen Zeitraum von 4 Wochen unentschuldig fehlt.
 - (d) das Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet, eine bedarfsgerechte Betreuung nicht gewährleistet werden kann und dadurch das Wohl des Kindes oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet wird. In Fällen einer ansteckenden Krankheit kann für den Zeitraum der Erkrankung auch eine Suspendierung erfolgen.
- Wird nach der fristlosen Kündigung gemäß a) bis c) ein Betreuungsplatz neu beantragt, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 € fällig.

§ 10

Tagespflege

- (1) Kann der Anspruch auf Tagesbetreuung durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Oranienburg nicht gewährleistet werden oder entspricht es dem Wunsch der Personensorgeberechtigten, ist die Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Tagespflege entsprechend der vorhandenen Betreuungsplätze zu ermöglichen. Über das 3. Lebensjahr hinaus kann eine Weiterbetreuung erfolgen, wenn ein Betreuungsplatz in einer städtischen Kita nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder es dem Wunsch der Eltern entspricht.
- (2) Der Elternbeitrag für die Betreuung in Tagespflege entspricht dem nach der Betreuungszeit, dem Elterneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermittelten Elternbeitrag. Für die Ermittlung des Elternbeitrages zur Betreuung in Tagespflege finden die Regelungen dieser Satzung entsprechend Anwendung.
- (3) Zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson und der Stadt Oranienburg wird ein Tagespflegevertrag und zwischen der Stadt Oranienburg und der Tagespflegeperson eine Kostenübernahme abgeschlossen.

§ 11

Mittagsversorgung und Frühstück/Vesper

- (1) In allen städtischen Kindereinrichtungen wird eine Mittagsversorgung angeboten. Die Kosten der Mittagsversorgung werden von den Personensorgeberechtigten getragen und als Bestandteil des Elternbeitrages erhoben. Sie betragen je Mittagsportion pauschal 2,90 €.
- (2) Der Kostenbetrag der Personensorgeberechtigten an der Mittagsversorgung wird monatlich auf der Grundlage von pauschal 20 Portionen berechnet.
- (3) Besteht ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung, müssen diese in Anspruch genommen werden. Die Beantragung der Kostenübernahme ist durch einen geeigneten Antragsnachweis und die Kostenübernahmeerklärung nachzuweisen. Andernfalls ist der gesamte, in Absatz 1 benannte Essenpreis, im Rahmen des Elternbeitrages zu entrichten.
- (4) Sofern kein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung besteht, beteiligt sich die Stadt Oranienburg an den Kosten der Mittagversorgung. Dafür werden bei gemäß § 6 dieser Satzung anrechenbaren Einkommen bis 1.999,99 € pauschal 1,40 € je Portion und bei Einkommen ab 2.000,00 € pauschal 0,50 € je Portion bezuschusst. Darüber hinaus werden für alle Essenteilnehmer die Kosten der ganztägigen Getränkeversorgung in Höhe von 0,55 € je Tag von der Stadt Oranienburg übernommen.
- (5) Der ermittelte Kostenanteil der Personensorgeberechtigten wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten ist im Monat August die Mittagsversorgung für die Personensorgeberechtigten kostenfrei.
- (6) Auf Wunsch werden in einigen städtischen Kindereinrichtungen Frühstück und Vesper angeboten. Die Kosten dieser Versorgung werden

gesondert ermittelt und sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 12

Sonderregelungen

- (1) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Der Elternbeitrag wird nach Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz beträgt

– für ein Krippenkind	12 €
– für ein Kindergartenkind	9 €
– für ein Hortkind	7 €
- (2) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung auch während der Schulzeit möglich. (die Zeit von 07:30 bis 11:30 Uhr gilt dabei in den Klassenstufen 1 und 2, die Zeit von 07:30 bis 12:30 Uhr in den Klassenstufen 3 bis 4 und die Zeit von 07:30 bis 13:30 Uhr in den Klassenstufen 5 und 6 als Schulzeit außerhalb des beanspruchten Stundenkontingents)
Der vereinbarte Betreuungsumfang gemäß Betreuungsvertrag kann dadurch maximal um die Schulzeit erweitert werden.
- (3) Bei Abwesenheit eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindesten 4 Wochen durch Kur oder längere Erkrankung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag für den Zeitraum der Abwesenheit beitragsfrei gestellt werden. Für den Monat, in welchem das Kind nach der Abwesenheit die Kindertagesstätte wieder besucht, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Wegfall des begründenden Ereignisses bei der Kitaverwaltung der Stadt Oranienburg zu stellen.
- (4) Wird die festgesetzte wöchentliche Betreuungszeit ohne Vereinbarung mehr als einmal im Monat überschritten, ist zum regulären Elternbeitrag ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 10 € pro Kind und angefangener Stunde der Mehrzeit zu erheben.

§ 13

Schließtage

- (1) Die Kindertagesstätten sind an den sogenannten Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Diese Tage werden jeweils im Dezember des Vorjahres bekannt gegeben.
- (2) An bis zu zwei Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung rechtzeitig, aber mindestens 4 Monate im Voraus, über den Zeitpunkt der Teamfortbildungen informiert.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (a) entgegen § 6 Abs. 1, 2 beim Nachweis seiner Einkünfte unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Behörde über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
 - (b) entgegen § 6 Abs. 4 Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind
 - (c) entgegen den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere der Anmeldung und Anzeige von Tatsachen (Mitwirkungspflichten), zuwiderhandelt
- und es dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Vorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Amtlicher Teil

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung - KitaS), beschlossen am 30.09.2013, in Ausfertigung vom 22.10.2013, zum 01.01.2014 ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 08.05.2018

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister

ANLAGE 1: Berechnungstabelle:

Der Elternbeitrag ermittelt sich aus dem entsprechenden Einkommen multipliziert mit dem dazugehörigen Prozentsatz der Betreuungsform. Der ermittelte Betrag bezieht sich auf 100 % und ist bei Minder- oder Mehrbedarf an Betreuungszeit entsprechend prozentual zu mindern / zu erhöhen. (100 % in der Altersgruppe 0-Schuleintritt = 6 Stunden / ab Schuleintritt = 4 Stunden)

Beispiel:

Familie, 1 Kind im Kindergarten, Einkommen 2.150,00 €, Bedarf 30 Stunden (100%)

Berechnung:

2.150,00 € x 4,30 % (Tabellenwert bei diesem Einkommen/dieser Betreuungsform)
Elternbeitrag = 92,45 €

Benötigt diese Familie eine Betreuungszeit von z. B. 50 Stunden (= 125 %) erhöht sich der Elternbeitrag auf 115,56 € (92,45 € x 125 %).

Einkünfte ohne Kindergeld in €	Kinderkrippe (KK)	Kindergarten (KG)	Schulhort (HO)
	Mindestbeitrag	Mindestbeitrag	Mindestbeitrag
bis 999,99	15,00 €	15,00 €	10,00 €
1.000,00 bis 1.199,99	2,0 %	1,9 %	1,4 %
1.200,00 bis 1.399,99	2,5 %	2,10 %	1,60 %

1.400,00 bis 1.599,99	4,00 %	2,70 %	2,10 %
1.600,00 bis 1.799,99	5,00 %	3,40 %	2,60 %
1.800,00 bis 1.999,99	6,00 %	4,10 %	3,10 %
ab 2.000,00	6,30 %	4,30 %	3,30 %
bis	Höchstbeitrag 229,00 €	Höchstbeitrag 193,00 €	Höchstbeitrag 175,00 €

Zum ermittelten Kostenanteil für die Betreuungsleistung wird ein Kostenanteil für die Mittagsversorgung erhoben. Dieser ist Bestandteil des Elternbeitrages und wird gemeinsam mit dem Anteil für die Betreuungsleistung als Elternbeitrag erhoben.

Einkommen ohne Kindergeld	Monatlicher Kostenanteil zur Mittagsversorgung
Berechtigte bei Anspruch von vorrangiger Subventionierung (z. B. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket)	20,00 €
Einkommen bis 1.999,99 € ohne Anspruch auf vorrangige Subventionierung	30,00 €
Einkommen ab 2.000 € ohne Anspruch auf vorrangige Subventionierung	48,00 €

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 07.05.2018 die folgende Satzung

beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und für Tagespflegestellen.
Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden Elternbeiträge als Gebühr nach dieser Satzung erhoben. Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus dem Kostenanteil für die Betreuungsleistung und dem Kostenanteil für die Mittagsversorgung.

§ 2
Allgemeines

- (1) Aufnahme in Kindertagesbetreuung finden Kinder der Stadt Oranienburg, die einen Rechtsanspruch nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben. Soweit freie Betreuungsplätze zur

Amtlicher Teil

Verfügung stehen, können Kinder auch aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

- (2) Elternbeiträge sind nach den Einkünften der Personensorgeberechtigten/Eltern, der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, der zugehörigen Altersgruppe und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (3) Staffelung der Altersgruppen:
 - Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder)
 - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)
 - Kinder in der Grundschule (Hortkinder)
- (4) Personensorgeberechtigte sind, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge eines Kindes zusteht. Unterhaltsberechtig ist ein Kind, für das Kindergeld oder ein Freibetrag nach Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder werden könnte.
- (5) Die Stadt Oranienburg stellt in ihren Kindertagesstätten eine Mittagsversorgung sicher. Die Kosten der Mittagsversorgung werden neben den Kosten für die Betreuungsleistung als Bestandteil des Elternbeitrages erhoben.

§ 3

Aufnahme, Vertrag, Eingewöhnung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Wechselt ein Kind von der Betreuungsform Kindergarten in die Betreuungsform Hort muss ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.
Die Zuweisung des jeweiligen Platzes in einer Kindertagesstätte erfolgt durch die Stadt Oranienburg. Bei der Zuweisung ist dem Elternwunsch im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze zu entsprechen.
- (2) Zur Gewöhnung an die Kindertagesstätte wird Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr auf Antrag der Personensorgeberechtigten im Eingewöhnungsmonat (Kalendermonat) für eine Dauer von bis zu einem Monat eine Betreuung von maximal 20 Wochenstunden gegen Entrichtung des Elternbeitrages gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe (b) ohne Kosten für eine Mittagsversorgung als Eingewöhnungszeit gewährt. Beginnt die Eingewöhnung im laufenden Monat so findet § 5 Abs. 1 dieser Satzung seine Anwendung. Ab dem Folgemonat ist der volle Elternbeitrag inklusive der Kosten für die Mittagsversorgung zu entrichten.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung haben einen Rechtsanspruch auf eine Betreuungszeit von 6 Tagesstunden, Hortkinder bis zur Versetzung in die 5. Klasse von 4 Tagesstunden. Andere und darüber hinausgehende Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordert. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und Kinder der 5. und 6. Klasse haben einen Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf die Betreuung erforderlich macht. Die Inanspruchnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.
- (2) Für Kinder bis zur Einschulung gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten für die Beitragsfestsetzung:

(a) Betreuungsbedarf bis 15 Wochenstunden	50 %
(b) Betreuungsbedarf bis 20 Wochenstunden	75 %
(c) Betreuungsbedarf bis 30 Wochenstunden	100 %
(d) Betreuungsbedarf bis 35 Wochenstunden	105 %
(e) Betreuungsbedarf bis 40 Wochenstunden	110 %
(f) Betreuungsbedarf bis 45 Wochenstunden	115 %
(g) Betreuungsbedarf bis 50 Wochenstunden	125 %
(h) Betreuungsbedarf über 50 Wochenstunden	135 %
- (3) Für Hortkinder gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszei-

ten für die Beitragsfestsetzung (die Zeit von 07:30 bis 11:30 Uhr gilt dabei in den Klassenstufen 1 und 2, die Zeit von 07:30 bis 12:30 Uhr in den Klassenstufen 3 bis 4 und die Zeit von 07:30 bis 13:30 Uhr in den Klassenstufen 5 und 6 als Schulzeit außerhalb des beanspruchten Stundenkontingents):

- | | |
|--|-------|
| (a) Betreuungsbedarf bis 5 Wochenstunden | 25 % |
| (b) Betreuungsbedarf bis 10 Wochenstunden | 50 % |
| (c) Betreuungsbedarf bis 15 Wochenstunden | 75 % |
| (d) Betreuungsbedarf bis 20 Wochenstunden | 100 % |
| (e) Betreuungsbedarf bis 25 Wochenstunden | 125 % |
| (f) Betreuungsbedarf über 25 Wochenstunden | 135 % |

Busfahrzeiten im Rahmen der Schülerbeförderung sowie Zeiten vom Regelunterrichtsbeginn bis zum tatsächlichen Unterrichtsbeginn werden bei der Ermittlung der Betreuungszeit nicht berücksichtigt.

- (4) Die festgelegten Wochenstunden sind verbindlich einzuhalten. Die Abrechnung der Betreuungszeit erfolgt nur zur halben oder vollen Stunde. Grundsätzlich sollten Kinder in der Altersgruppe 0 bis Einschulung von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Hortkinder von Schulschluss bis 14:30 Uhr in der Kindertagesstätte anwesend sein, um die Bildungsangebote beanspruchen zu können.

§ 5

Elternbeiträge

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Datum der ersten Betreuung des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch das Betreuungsverhältnis endet. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt i. d. R. zum 01. eines Monats. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. des Monats wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist zum 15. des jeweiligen Monats fällig. Der Januar ist zum Ausgleich von Ausfallzeiten gebührenfrei.
- (2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus den Tabellen (Anlage) gemäß der in § 6 ermittelten monatlich anrechenbaren Einkünfte und des gemäß § 4 festgelegten Betreuungsumfanges zuzüglich der Kosten für die Mittagsversorgung gestaffelt nach der Betreuungsform (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) in Höhe der häuslichen Ersparnis. Der aus der Tabelle 1 ermittelte Betrag für die Betreuungsleistung entspricht für Kinder bis zur Einschulung einem Betreuungsbedarf von 30 Wochenstunden und für Hortkinder einem Betreuungsbedarf von 20 Wochenstunden. Der Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung ergibt sich durch Multiplikation dieses Betrages mit dem entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit in Absatz 3 und 4 des § 4 zugeordneten Prozentsatzes zuzüglich der Kosten für die Mittagsversorgung (Tabelle 2). Gehören zur Familie zwei unterhaltsberechtigende Kinder, so vermindert sich der Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung um 15 %, bei drei oder mehr Kindern jeweils um weitere 15 %, aber höchstens bis zur Mindestgebühr. Die Tabellen sind Bestandteil der Satzung.
- (3) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung nach SGB XII (3./4. Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach SGB II zahlen den Mindestbeitrag zuzüglich der Kosten für die Mittagsversorgung entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges zuzüglich des Kostenbeitrages für die Mittagsversorgung.
- (4) Die Elternbeiträge werden jährlich zum 01.08. neu festgesetzt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jeweils bis zum 15.04. des Jahres eine Erklärung zu ihren Einkünften gemäß § 6 dieser Satzung in der Kitaverwaltung der Stadt Oranienburg abzugeben. Sofern diese ohne hinreichende Begründung nicht zum Stichtag 15.04. eines jeden Jahres vorliegt, kann der Höchstbetrag ab Monat August eines jeden Jahres festgesetzt werden.
- (5) Gebührenschuldner sind Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte beantragen und den Vertrag abschließen. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner. Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

Amtlicher Teil

§ 6

Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte und der Mittagsversorgung in Höhe der häuslichen Ersparnis (Elternbeiträge) nach den Regelungen dieser Satzung zu entrichten. Maßgebend sind die Einkünfte der Personensorgeberechtigten/Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres. Für die Ermittlung des Elternbeitrages wird der 12. Teil der Summe aller Einkünfte des Jahres zugrunde gelegt. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache der Einkünfte des Antragsmonats (Neuaufnahmen, Änderungsanträge) zuzüglich der noch im Kalenderjahr anfallenden Einkünfte zugrunde zu legen, wenn diese voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind, als die Einkünfte des vorausgegangenen Kalenderjahres.
- (2) Als Einkünfte gelten sämtliche Einnahmen in Geld oder Geldwert. Nicht angerechnet wird das Elterngeld bis 300,00 €, Leistungen nach BAföG, welche nur als Darlehen gewährt werden, und Kindergeld. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Elternteilen wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und auch der zu leistende Unterhalt des anderen Elternteils/Personensorgeberechtigten für das Kind hinzu gerechnet.
- (4) Von den Einkünften sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:
 - (a) bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften 35 %
 - (b) bei Beamtenbezügen 25 %
 - (c) bei sozialversicherungs- oder einkommenssteuerpflichtigen Einkünften 30 %
 - (d) bei weder steuer- noch sozialpflichtigen Einkünften 5 %
- (5) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Familienangehörige werden von den Einkünften abgesetzt.
- (6) Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind u. a. Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommensnachweise nach Sozialgesetzbuch (SGB), Einkommenssteuerbescheide. Selbständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, haben ihre Einkünfte im 1. Jahr durch eine aktuelle Selbsteinschätzung nachzuweisen.

§ 7

Mitwirkungspflichten

- (1) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrages und der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Insbesondere ist jede wesentliche Einkünfterhöhung und jede Einkünfteartenänderung im Sinne des § 6, jede Namens- und Anschriftenänderung und jede sonstige sich auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag auswirkende Änderung der Familiensituation unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Eine wesentliche Erhöhung der Einkünfte ist unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Als wesentlich gilt eine Erhöhung, wenn zu erwarten ist, dass sich die Jahreseinkünfte um mehr als 10 % erhöhen werden. Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Folgemonat.
- (3) Bei fehlender Mitwirkung ist die Stadt Oranienburg berechtigt, den sich neu ergebenden Elternbeitrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Erhöhung zu erheben.
- (4) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten ist eine wesentliche Minderung der Einkünfte im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als wesentlich gilt eine Minderung, wenn zu erwarten ist, dass sich

die Jahreseinkünfte um mehr als 10 % verringern. Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Monat der Antragsstellung.

§ 8

Übernahme der Elternbeiträge

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Personensorgeberechtigten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oberhavel zu richten. Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Elternbeiträge vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

§ 9

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Betreuungsvertrag kann während seiner Laufzeit schriftlich bis zum 5. des Monats zum Monatsende gekündigt werden. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Schreibens bei der Stadt Oranienburg maßgebend.
 - (2) Die Stadt Oranienburg kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
 - (a) die Elternbeiträge für 2 Monate nicht entrichtet wurden.
 - (b) das Kind oder die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt missachten oder wiederholt gegen die Hausordnung der Kindertagesstätte verstoßen.
 - (c) ein Kind über einen Zeitraum von 4 Wochen unentschuldig fehlt.
 - (d) das Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet, eine bedarfsgerechte Betreuung nicht gewährleistet werden kann und dadurch das Wohl des Kindes oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet wird. In Fällen einer ansteckenden Krankheit kann für den Zeitraum der Erkrankung auch eine Suspendierung erfolgen.
- Wird nach der fristlosen Kündigung gemäß a) bis c) ein Betreuungsplatz neu beantragt, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 € fällig.

§ 10

Tagespflege

- (1) Kann der Anspruch auf Tagesbetreuung durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Oranienburg nicht gewährleistet werden oder entspricht es dem Wunsch der Personensorgeberechtigten, ist die Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Tagespflege entsprechend der vorhandenen Betreuungsplätze zu ermöglichen.
- (2) Der Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung in Tagespflege entspricht dem nach der Betreuungszeit, dem Elterneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermittelten Beitrag. Für die Ermittlung des Elternbeitrages zur Betreuung in Tagespflege finden die Regelungen dieser Satzung entsprechend Anwendung.
- (3) Zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson und der Stadt Oranienburg wird ein Tagespflegevertrag und zwischen der Stadt Oranienburg und der Tagespflegeperson eine Kostenübernahme abgeschlossen.

§ 11

Mittagsversorgung und Frühstück/ Vesper

- (1) In allen städtischen Kindertagesstätten und in Tagespflege wird eine Mittagsversorgung angeboten. Die Kosten dafür betragen in den städtischen Kindertagesstätten je Mittagsportion pauschal 2,95 €. Die Kosten der Mittagsversorgung in der Tagespflege werden aufgrund der unterschiedlichen Versorgungsvarianten individuell durch die Tagespflegepersonen festgelegt. Davon tragen die Personensorgeberechtigten sowohl in den städtischen Kindertagesstätten als auch in der Tagespflege einen Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis gemäß Anlage, Tabelle 2.
- (2) Der Kostenbetrag der Personensorgeberechtigten für die Mittagsver-

Amtlicher Teil

sorgung wird monatlich auf der Grundlage von pauschal 20 Portionen berechnet.

- (3) Besteht ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung, müssen diese in Anspruch genommen werden. Die Beantragung der Kostenübernahme ist durch einen geeigneten Antragsnachweis und die Kostenübernahmeerklärung nachzuweisen. Andernfalls ist der in der Anlage, Tabelle 2 benannte Kostenbeitrag für die Mittagsversorgung im Rahmen des Elternbeitrages zu entrichten.
- (4) Der ermittelte Kostenbeitrag für die Mittagsversorgung der Personensorgeberechtigten wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten ist im Monat Januar die Mittagsversorgung für die Personensorgeberechtigten kostenfrei.
- (5) In den städtischen Kindertagesstätten und in der Tagespflege wird Frühstück und Vesper angeboten. Die Kosten für Frühstück und Vesper sind Teil der Betriebskosten und dadurch im Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung enthalten.

**§ 12
Sonderregelungen**

- (1) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Der Elternbeitrag wird nach Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz beträgt
 - für ein Krippenkind 12 €
 - für ein Kindergartenkind 9 €
 - für ein Hortkind 7 €
- (2) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung auch während der Schulzeit möglich. (die Zeit von 07:30 bis 11:30 Uhr gilt dabei in den Klassenstufen 1 und 2, die Zeit von 07:30 bis 12:30 Uhr in den Klassenstufen 3 bis 4 und die Zeit von 07:30 bis 13:30 Uhr in den Klassenstufen 5 und 6 als Schulzeit außerhalb des beanspruchten Stundenkontingents)
Der vereinbarte Betreuungsumfang gemäß Betreuungsvertrag kann dadurch maximal um die Schulzeit erweitert werden.
- (3) Bei Abwesenheit eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindesten 4 Wochen durch Kur oder längere Erkrankung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag für den Zeitraum der Abwesenheit beitragsfrei gestellt werden. Für den Monat, in welchem das Kind nach der Abwesenheit die Kindertagesstätte wieder besucht, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Wegfall des begründenden Ereignisses

bei der Kitaverwaltung der Stadt Oranienburg zu stellen.

- (4) Wird die festgesetzte wöchentliche Betreuungszeit ohne Vereinbarung mehr als einmal im Monat überschritten, ist zum regulären Elternbeitrag ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 10 € pro Kind und angefangener Stunde der Mehrzeit zu erheben.

**§ 13
Schließtage**

- (1) Die Kindertagesstätten sind an den sogenannten Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Diese Tage werden jeweils im Dezember des Vorjahres bekannt gegeben.
- (2) An bis zu zwei Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung rechtzeitig, aber mindestens 4 Monate im Voraus, über den Zeitpunkt der Teamfortbildungen informiert.

**§ 14
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (a) entgegen § 6 Abs. 1, 2 beim Nachweis seiner Einkünfte unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Behörde über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
- (b) entgegen § 6 Abs. 4 Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind
- (c) entgegen den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere der Anmeldung und Anzeige von Tatsachen (Mitwirkungspflichten), zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Vorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS), beschlossen am 28.09.2015, in Ausfertigung vom 12.11.2015, zum 01.01.2016 ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 08.05.2018

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister

ANLAGE: Berechnungstabellen:

Der Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung ermittelt sich aus den entsprechenden Einkünften multipliziert mit dem dazugehörigen Prozentsatz der Betreuungsform. Der ermittelte Betrag bezieht sich auf 100 %. und ist bei Minder- oder Mehrbedarf an Betreuungszeit entsprechend prozentual zu mindern / zu erhöhen. (100 % in der Altersgruppe 0-Schuleintritt = 6 Stunden / ab Schuleintritt = 4 Stunden)

Beispiel:

Familie, 1 Kind im Kindergarten, Einkünfte 2.150,00 €, Bedarf 30 Stunden (100%)

Berechnung:

2.150,00 € x 3,50 % (Tabellenwert bei diesen Einkünften/dieser Betreuungsform)

Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung = 75,25 €

Benötigt diese Familie eine Betreuungszeit von z. B. 50 Stunden (= 125 %) erhöht sich der Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung auf 94,06 € (75,25 € x 125 %).

Tabelle 1

Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung

Einkünfte ohne Kindergeld in €	Kinderkrippe (KK) mit Frühstück und Vesper	Kindergarten (KG) mit Frühstück und Vesper	Schulhort (HO) mit Frühstück und Vesper
bis 1.000,00	Mindestbeitrag 15,00 €	Mindestbeitrag 15,00 €	Mindestbeitrag 10,00 €

Amtlicher Teil

1.000,01 bis 1.099,99	1,8 %	1,8 %	1,3 %	2.100,00 bis 2.199,99	4,5 %	3,5 %	2,5 %
1.100,00 bis 1.199,99	2,0 %	2,0 %	1,5 %	2.200,00 bis 2.399,99	4,9 %	3,7 %	2,6 %
1.200,00 bis 1.299,99	2,2 %	2,2 %	1,6 %	2.400,00 bis 2.599,99	5,3 %	3,9 %	2,8 %
1.300,00 bis 1.399,99	2,4 %	2,3 %	1,7 %	2.600,00 bis 2.799,99	5,7 %	4,1 %	3,0 %
1.400,00 bis 1.499,99	2,6 %	2,4 %	1,8 %	2.800,00 bis 2.999,99	6,1 %	4,3 %	3,2 %
1.500,00 bis 1.599,99	2,8 %	2,5 %	1,9 %	3.000,00 bis 3.199,99	6,5 %	4,5 %	3,4 %
1.600,00 bis 1.699,99	3,0 %	2,6 %	2,0 %	ab 3.200,00	6,8 %	4,7 %	3,6 %
1.700,00 bis 1.799,99	3,2 %	2,7 %	2,1 %	bis	Höchstbeitrag 238,00 €	Höchstbeitrag 195,00 €	Höchstbeitrag 188,00 €
1.800,00 bis 1.899,99	3,5 %	2,9 %	2,2 %	Höchstbeitrag bei 135 %	321,00 €	263,00 €	254,00 €
1.900,00 bis 1.999,99	3,8 %	3,1 %	2,3 %	Zum ermittelten Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung wird ein Kostenbeitrag für die Mittagsversorgung erhoben. Dieser ist Bestandteil des Elternbeitrages und wird gemeinsam mit dem Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung als Elternbeitrag erhoben.			
2.000,00 bis 2.099,99	4,2 %	3,3 %	2,4 %				

Tabelle 2
Kostenbeitrag für die Mittagsversorgung – Monatlicher Kostenbeitrag zur Mittagsversorgung

	Kinderkrippe (KK)	Kindergarten (KG)	Schulhort (H)
Berechtigte mit Anspruch von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Einkünfte ohne Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung	30,00 €	34,80 €	39,20 €

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ – erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 (3) BauGB (Parallelverfahren) – frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2013 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ beschlossen. Am 06.03.2017 wurden die Planungsziele und die Größe des Geltungsbereiches mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu einem Wohnquartier, welches durch die WOBA mbH entwickelt wird, geändert. Basierend auf den Stellungnahmen der erneuten Offenlage vom 10.07.2017 bis 18.08.2017 sowie durch den Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 124 „Seniorenzentrum an der Walther-Bothe-Straße“ wird der Geltungsbereich den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Der neue Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,2 Hektar und wird aus den Flurstücken 166/16, 166/17, 166/18, 170/1, 170/2, 170/3, 170/4, 170/5, 663/168, 664/168, 800, 801, 983/166, 988/166, 989/166, 994/166, 995/166, 1004, 1005 und 3723 sowie teilweise die Flurstücke 454, 519, 625, 628, 799, 889, 3382/169 und 3541/173 der Gemarkung Oranienburg Flur 4 gebildet.

Änderung der Planung

Die Fläche für die Kindertagesstätte wird aus dem Plangebiet herausgenommen. Grund hierfür ist, dass weitere Erschließungsmöglichkeiten geprüft

werden bzw. andere Standorte. Das Anliegen der Stadt ist es, preiswerten Wohnraum zeitnah anbieten zu können. Basierend darauf wurde die Fläche der Kindertagesstätte aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 herausgenommen, um eine zügige Umsetzung der Wohnbebauung und eine eingehende Untersuchung des Kindertagesstätten-Standortes zu ermöglichen.

Am 11.12.2017 beschloss die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 124 „Seniorenzentrum an der Walther-Bothe-Straße“. Auf dem ca. 0,8 ha großen Plangebiet wird ein Seniorenzentrum mit ca. 148 Betten entstehen und 28 Stellplätzen sowie dazugehörigen Außenanlagen. Es handelt sich hierbei um eine Sonderform des Bebauungsplanes, welches der Stadt ermöglicht, den Investor mittels Durchführungsvertrag zur Realisierung des Vorhabens zu verpflichten. Dadurch ergibt sich neben einer zügigeren Umsetzung der Planvorstellungen die Möglichkeit das gesamte Quartier in einem kürzeren Zeitrahmen zu entwickeln. Aus diesem Grunde wird das Vorhaben Seniorenzentrum in einem eigenständigen Bebauungsplan entwickelt, orientiert sich jedoch an dem städtebaulichen Konzept des Bebauungsplanes Nr. 100.

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der Kennzeichnung Planstraße 1 wurde von 10 Meter auf 12 Meter verbreitert, um den aktuellen Stand der Technik sowie den Anforderungen zur Versickerung des anfallenden Regenwassers

Amtlicher Teil

auf dem eigenen Grundstück gewährleisten zu können. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 (3) BauGB geändert. Insbesondere wird die dargestellte Dichte der Wohnbaufläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Flächen-nutzplan von Typ 2 (GFZ 0,8) auf Typ 1 (GFZ 1,2) geändert, entsprechend der geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan. Darüber hinaus wird der im derzeitigen Flächennutzungsplan dargestellte Grünstreifen mit der Nutzung Park nach Süden an die Walther-Bothe-Straße verschoben.

Erneute Offenlegung der Planunterlagen
(Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ mit Begrün-dung inkl. Umweltbericht und umweltrelevanten Informationen gemäß § 4a i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

11.06.2018 – 20.07.2018

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Ober-geschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Zum Bebauungsplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Biotopkartierung (Stand Juli 2014), in dem die Biotoptypen nach Bran-denburgischen Kartierungsschlüsseln dargestellt sind.
- Baumkataster der nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume.
- Faunistischer Fachbeitrag (Brutvögel, Reptilien, xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie, ganzjährig geschützte Lebensstätten) (Stand Okto-ber 2014): Das Gutachten beinhaltet eine Erfassung der im Plangebiet vorhandenen geschützten Tierarten und ganzjährig geschützter Lebens-stätten. Untersuchungsschwerpunkte liegen auf den Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechsen und Holzbewohnende Käfer. Nach einer Einschätzung der Planungsauswirkungen auf die genann-ten Artengruppen wurden Vermeidungs-, sowie Ausgleichs- und Ersatz-maßnahmen benannt.
- Artenschutzkonzeption zur Berücksichtigung von Zauneidechsen (Stand August 2016) sowie die Umsiedlungsmöglichkeiten für die Zauneidech-sen (Stand Dezember 2017)
- Schalltechnische Untersuchung (Stand Dezember 2015), die die Ver-kehrsimmissionen auf die Baugebiete ermittelt und Schallschutzmaß-nahmen aufgezeigt hat
- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 04.09.2015 sowie 28.07.2016: Der Fachdienst untere Naturschutzbehörde weist auf die entlang der Walter-Bothe-Straße vorhandene gemäß § 29 BNatSchG geschützte Allee hin und benennt die Anforderungen zum Arten- und Biotopschutz und zur Eingriffsregelung. Konkret wird ein Ersatzmaß-nahmenkonzept für Zauneidechsen sowie eine vollständige Eingriffs-

Ausgleichs-Bilanzierung gefordert. Darüber hinaus ergeht der Hinweis auf das Erfordernis von Ausnahme- und Befreiungsanträgen nach Na-turschutzrecht.

Der Fachdienst untere Wasserschutzbehörde weist darauf hin, dass das Planungsgebiet in keiner Trinkwasserschutzzone liegt. Bei Erdarbei-ten und Umgang mit wassergefährdeten Stoffen sind die besonderen gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbrau-cherschutz, Abt. Wasserwirtschaft vom 03.09.2015 sowie 20.07.2016 mit der Aussage, dass sich im Vorhabenbereich keine Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes befinden. Da Gewässerrandstreifen betroffen sind (ursprünglicher Geltungsbereich des Planentwurfes!), sind Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu berücksichtigen.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Ver-braucherschutz, Abt. Techn. Umweltschutz vom 20.07.2016 mit der Aussage, dass gemessen an den Orientierungswerten der in der Bau-leitplanung anzuwendenden DIN 18005 und den für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen geltenden Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV eine kritische Lärmsituation besteht. Diesbzgl. werden Anregungen und Hinweise gegeben.
- Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abt. Strahlenschutz 31.08.2015 sowie 21.07.2016: Innerhalb von Teilen der Straßenverkehrsflächen befinden sich radio-logische Altlastenflächen sowie Altlastenverdachtsflächen. Bei Durch-führung von Erdarbeiten sind besondere Anforderungen und Hinweise zum Strahlenschutz zu beachten.
- Stellungnahme des Zentraldienstes Polizei Kampfmittelbeseitigungs-dienst vom 31.07.2015 sowie 03.08.2016 mit der Aussage, dass sich der Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet und dass vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheits-bescheinigung erforderlich ist.
- Bodengutachten gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB zur Ermittlung von Maß-nahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden und Landschaft.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planent-wurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die an-schließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinan-der und untereinander einbezogen.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Ausle-gung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der o.g. Zeit auf www.oranienburg.de/ unter der Rubrik – öffentliche Auslegun-gen – eingesehen werden.

Oranienburg, 27.04.2018

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße“:
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.05.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst 3,43 ha. Das Plangebiet wird im Norden begrenzt durch die Kremmener Straße bzw. die dort bereits vorhandene Bebauung und den jüdischen Friedhof, im Westen durch die Friedensstraße, im Süden und Osten durch die Dr.-Kurt-Schumacher-Straße mit ihrer parallel dazu befindlichen Bebauung. Es umfasst die Flurstücke 148/1, 149/3, 691, 693, 696, 1009, 1012 (teilweise). Anzustrebendes Planungsziel ist ein Wohnbaustandort in attraktiver innerstädtischer Lage zu erschließen, der einen Beitrag zur Befriedigung der anhaltenden Nachfrage nach Geschosswohnungen leisten kann. Die offene Bebauung mit Mehrfamilienhäusern an der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße wird der städtebauliche Maßstab für die zukünftigen Festsetzungen des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sein. Eine Teilfläche an der Friedensstraße wird als Gemeinbedarfsfläche mit der Nutzung Kindertagesstätte festgesetzt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Normalverfahren gemäß § 2 ff BauGB aufgestellt, da die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a bzw. § 13b BauGB nicht vorliegen.

Eine Umweltprüfung ist erforderlich, in der voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB geändert werden.

Umweltprüfung

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße“ mit Begründung inkl. Umweltbericht und dem Verkehrsgutachten gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

11.06.2018 – 20.07.2018

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der o.g. Zeit auf www.oranienburg.de/ unter der Rubrik – öffentliche Auslegungen – eingesehen werden.

Oranienburg, 20.04.2018

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Karte auf Seite 14

Amtlicher Teil



Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 119 „Wohnbebauung am Kanal“: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13b i. V. m. § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.10.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 119 „Wohnbebauung am Kanal“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 1,0 ha und liegt gemäß beigefügtem Lageplan auf dem Flurstück 258/82 der Flur 3 in Oranienburg Süd. Das Grundstück ist im Norden und Süden umgeben von bestehender Einfamilienhausbebauung. Im Westen grenzt es an die Straße „Am Kanal“, im Osten an eine unbebaute Fläche.

Anzustrebende Planungsziele ist die Errichtung von 14 Einfamilienhäusern auf einzelnen Baugrundstücken mit einer Mindestgröße von 600 m² sowie die dazugehörige Erschließungsanlage (Stichstraße mit Wendehammer). Geplant ist eine ein- bis zweigeschossige Bebauung, welche der Art und Maß der nördlich und südlich angrenzenden Wohnbebauung entsprechen würde. Für Fußgänger und Radfahrer wird eine Verbindung an die sich östlich anschließende Grünfläche vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg wird gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Umweltprüfung

Das Planverfahren wird gemäß § 13b i. V. m. § 13 BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf bzw. den beiliegenden Gutachten zu entnehmen.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungs-

planes Nr. 119 „Wohnbebauung am Kanal“ mit Begründung gemäß § 13b i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

11.06.2018 – 20.07.2018

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der o.g. Zeit auf www.oranienburg.de/ unter der Rubrik – öffentliche Auslegungen – eingesehen werden.

Oranienburg, 27.04.2018

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 124 „Seniorenresidenz an der Walther-Bothe-Straße“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 124 „Seniorenresidenz an der Walther-Bothe-Straße“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 0,8 ha und liegt gemäß beigefügtem Lageplan nördlich der Walther-Bothe-Straße und östlich der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße im Bereich des dortigen Kreisverkehrs auf dem Flurstück 613 sowie einer Teilfläche des Flurstücks 625 der Flur 4 in Oranienburg.

Durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet sich der Investor zur Durchführung des konkreten Bauvorhabens (dem Vorhaben- und Erschließungsplan) einschließlich der Erschließung und der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Errichtung eines Seniorenheims auf einem Baufeld von ca. 5.540 m². Angelehnt an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 100 soll es als dreiecksförmiger Blockrandabschluss mit einer Süd-Westausrichtung errichtet werden. Zur Walther-Bothe-Straße/Ecke Dr.-Kurt-Schumacher-Straße sind vier Vollgeschosse mit Staffelgeschoss geplant, drei Vollgeschosse sollen im nördlichen Gebäudeteil entstehen. Das Seniorenheim soll eine Kapazität von 148 Betten, 28 Stellplätzen sowie dazugehörige Außenanlagen haben. Südlich des Plangebietes entsteht eine öffentliche Grünfläche, die direkt an die öffentliche Grünfläche vom Bebauungsplan Nr. 100 angrenzt. Dieser ist bereits in der Rahmenplanung für das Gesamtgebiet vorgesehen und soll eine Verknüpfung zwischen den zwei Plangebieten darstellen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Normalverfahren gemäß § 2 ff BauGB aufgestellt.

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 124 „Seniorenresidenz an der Walther-Bothe-Straße“ mit Begründung inkl. Umweltbericht und den o. g. bereits verfügbaren umweltrelevanten Informationen gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

11.06.2018 – 20.07.2018

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und priva-

Amtlicher Teil

ten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der o.g. Zeit auf www.oranienburg.de/ unter der Rubrik – öffentliche Auslegungen – eingesehen werden.

Oranienburg, 20.04.2018

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 126 „Kuhwiese – Sicherung und Entwicklung einer Biotop- und Waldfläche Rheinstraße/ Ruhrstraße“ Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 05.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Kuhwiese - Sicherung und Entwicklung einer Biotop- und Waldfläche Rheinstraße/ Ruhrstraße“ für die Flächen, Flurstücke 225, 227, 229, 256 und 126/2 der Flur 25, Gemarkung Oranienburg, beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt westlich an die Rheinstraße, östlich an die Ruhrstraße, südlich an eine bestehende Wohnbebauung entlang des Rhinweges und nördlich an eine bestehende Bebauung an der Rheinstraße und Ruhrstraße.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Waldflächen und Sicherung geschützter Biotope entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes geschaffen werden.

Oranienburg, den 24.04.2018

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 126 „Kuhwiese – Sicherung und Entwicklung einer Biotop- und Waldfläche Rheinstraße/ Ruhrstraße“

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 59.3 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 59.3 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 4, Gemarkung Oranienburg: 178/1, 178/2, 178/3, 178/4, 178/5, 181/1, 182/2, 266/178, 267/178, 268/178, 269/178, 270/178, 271/178, 272/178, 274/178, 275/178, 276/178, 277/178, 279/178, 280/178, 731, 732, 733, 872, 881, 1059/181, 1063/180, 1064/180, 1065/180, 2792/178, 2796/178, 2797/178 sowie 3067/181, 3068/181 und ist gemäß beiliegendem Lageplan wie folgt begrenzt:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Norden an eine Kleingartenanlage, östlich an die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 59.1 und 59.2, im Süden schließt sich ab der Erfurter Straße ein Wohngebiet an und die Straße „Am Kanal“ bildet die westliche Grenze.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Weiterentwicklung des Plangebietes zu einem allgemeinen Wohngebiet.

Der Bebauungsplan Nr. 59.3 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“ soll im Rahmen der Innenentwicklung Planungsrecht für Wohnbaugrundstücke für den westlichen Teil des Rahmenplans „Nördliche Schmalkaldener Straße“ schaffen. Die östlichen Flächen des Rahmenplans wurden bereits durch die Bebauungspläne Nr. 59.1 und 59.2 entwickelt und weitgehend realisiert.

Amtlicher Teil

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.
Neben dem Umweltbericht sind bereits die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung verfügbar.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegen der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 59.3 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“ mit Begründung inkl. Umweltbericht sowie die bereits verfügbare Verkehrsuntersuchung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

04.06.2018 – 02.07.2018

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, 07.05.2018

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) erhalten die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 331 und 5023 der Flur 35 Gemarkung Oranienburg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Diese Flächen werden der bereits existierenden öffentlichen Verkehrsfläche Fischerstraße hinzugefügt und werden ebenfalls der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Fischerstraße/Stichweg L: ca. 148 m; B: ca. 5,20 m

Straßenschlüssel

00059 – Abschnitt 50

Verkehrsbedeutung/Klassifizierung

00059 – Abs. 50 Einstufung als Gemeindestraße	
Flurstück 331:	230 m²
Flurstück 5023:	133 m²
Hinzuzufügende Verkehrsfläche:	363 m²

Benutzungsart

00059 – Abs. 50 Mischverkehrsfläche

Eigentumsverhältnisse

Flurstück 331	Stadt Oranienburg
Flurstück 5023	Stadt Oranienburg

Straßenbaulastträger

Stadt Oranienburg

Sonstiges

Amtlicher Teil

Die Verkehrsfläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Bebauung am Fischerplatz“. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger erfolgte ein Informationsaustausch und die Abwägung im Bebauungsplanverfahren.
Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage der hinzuzufügenden Verkehrsfläche, den Verlauf und die Anbindung ans Straßennetz dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der

Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de ► Menüpunkt Kontakt ► Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

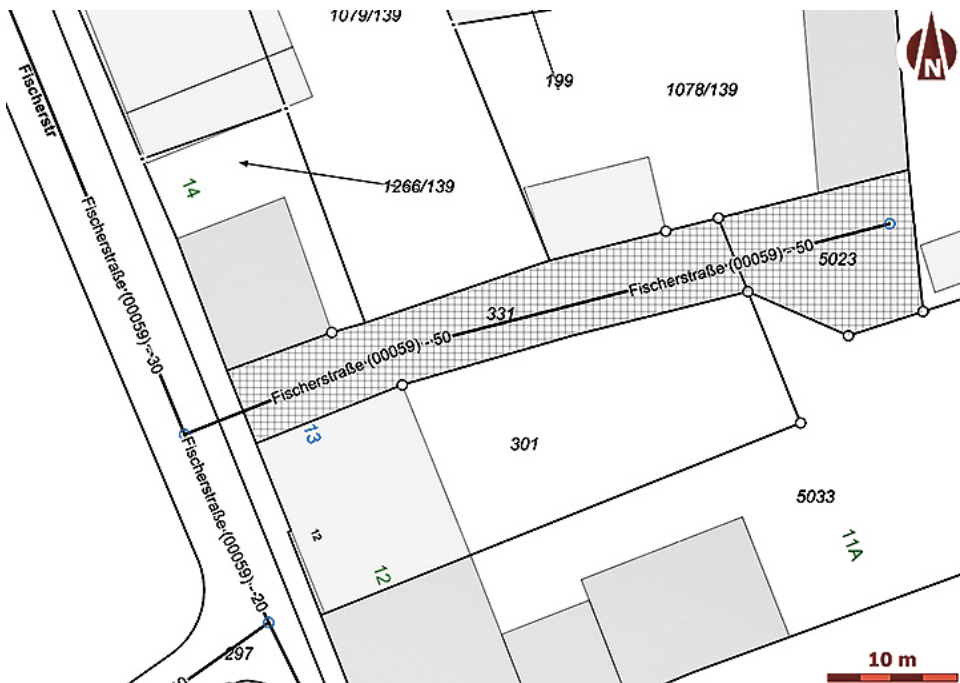
Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 25.04.2018

Siegel

Alexander Laesicke
Bürgermeister



Widmungsfläche der „Fischerstraße“ in Oranienburg: hinzuzufügend Fläche von 363 m² zur Gemeindestraße mit der Schlüssel-Nr. 00059-50 (schraffiert)

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) erhalten die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 256/1, 259/1, 260/14, 756, 763 teilweise, 795, 797, 799, 801, 803, 805 der Flur 6 Gemarkung Germendorf die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Lärchenweg (Germendorf)

Straßenschlüssel

20147 Abschnitt 20 - 40

Verkehrsbedeutung/Klassifizierung

20147–(20-40) Einstufung als Gemeindestraße
Verkehrsfläche: ca. 592 m²

Benutzungsart

20147–Abs. 20-40 Mischverkehrsfläche

Eigentumsverhältnisse

Flurstücke	256/1, 259/1, 260/14, 756, 763 (tw.), 803
	Stadt Oranienburg
Flurstücke	795, 797, 799, 801, 805
	Privateigentümer

Die Zustimmung der Privateigentümer zur Widmung der FlSt é 795, 797, 799, 801, 805 erfolgte in notariell beurkundeten Kaufverträgen am 06.11.2017.

Straßenbaulastträger

Stadt Oranienburg

Sonstiges

Die Verkehrsfläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 „Lärchenweg Germendorf“. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger erfolgte ein Informationsaustausch und die Abwägung im Bebauungsplanverfahren.

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage, den Verlauf und die Anbindung der Verkehrsfläche ans Straßennetz dar.

Amtlicher Teil

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim
Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de ▶ Menüpunkt Kontakt ▶ Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 23.04.2018

Siegel

Alexander Laesicke
Bürgermeister



Widmungsfläche der Verkehrsfläche „Lärchenweg“ in Germendorf: Flur 6, Flurstücke 256/1, 259/1, 260/14, 756, 763 tw. ca. 42 m², 795, 797, 799, 801, 803, 805; Straßenabschnitte 20 - 40

Folgekostenrichtlinie sozialer Infrastruktur

1. Ziel und Begriffe der Folgekostenrichtlinie

- 1.1. Ziel der Folgekostenrichtlinie ist es, die vorhabenbedingten Folgekosten mittels städtebaulicher Verträge auf den Planungsbegünstigten zu übertragen. Folgekosten im Rahmen dieser Richtlinie sind die Kosten für soziale Infrastrukturkosten für Grundschulen, Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Grünflächen und Spielplätze.
- 1.2. Aufgabe der Richtlinie ist es, die Verpflichtungen des Planungsbegünstigten auf Grundlage von Absatz 1.1 zu definieren und verbindliche Regelungen für den Ablauf des Bauleitplanverfahrens bei Anwendung der Folgekostenrichtlinie zu treffen.
- 1.3. Planungsbegünstigte sind in der Regel die Grundeigentümer bzw. die Verfügungsberechtigten der Flächen, die überplant werden sollen.

2. Anwendungsbereich

- 2.1. Vorhaben im Sinne der Folgekostenrichtlinie sind städtebauliche Planungen, deren Umsetzung durch verbindliche Bauleitplanung, also Bebauungsplanverfahren gemäß §§ 8, 13, 13a und 13b Baugesetzbuch (BauGB) sowie vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren gemäß § 12 BauGB baurechtlich ermöglicht wird und die Schaffung von Wohnungsbau zum Ziel hat.
- 2.2. Die Richtlinie findet keine Anwendung
 - auf Vorhaben, die ohne verbindliche Bauleitplanung genehmigungsfähig sind (§§ 34 und 35 BauGB),

- auf Verfahren, in denen Sanierungsgebiete oder Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen vorbereitet oder festgelegt werden (§§ 136, 165, 171e BauGB) einschließlich der Bebauungspläne in diesen Bereichen,
 - bei Bebauungsplanverfahren, die keine über den Bestand hinausgehenden Baurechte für Wohnnutzungen begründen, keine Änderung der Art der baulichen Nutzung vornehmen oder für Vorhaben in Gebieten mit bereits rechtskräftigten Bebauungsplänen.
- 2.3. Vorhaben gemäß Absatz 2.1, bei denen Baurecht für unter 2.000 m² Geschossfläche (gem. § 20 Abs. 3 BauNVO) für Wohnzwecke geschaffen wird, sind von den Verpflichtungen nach Nummer 4.2 - 4.6 entbunden.
 - 2.4. Abweichungen von den Regelungen der Richtlinie sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn Vorhaben von den Grundannahmen der Richtlinie nicht erfasst werden und wenn dies von der Stadtverordnetenversammlung per Beschluss mitgetragen wird.

3. Durchführung des Verfahrens

- 3.1. Der Projektbegünstigte muss seine Mitwirkungsbereitschaft zur Anwendung der Folgekostenrichtlinie vor dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans durch die Stadtverordnetenversammlung abgeben (Zustimmungserklärung). Die Erklärung ist noch keine rechtliche verbindliche Zusage zur Übernahme der Kosten, sondern die Zusicherung, der grundsätzlichen Bereitschaft, die sich im weiteren Verfahren kon-

Amtlicher Teil

kretisierenden Kosten zu übernehmen.

- 3.2. Für das weitere Verfahren ist die Erklärung der Übernahme der Planungskosten gemäß Punkt 4.1 bis 4.8 durch den Planungsbegünstigten erforderlich. Die Ermittlung der durch den Planungsbegünstigten einzugehenden Verpflichtungen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch die Stadt Oranienburg.
- 3.3. Der städtebauliche Vertrag mit den Regelungen zu den zu übernehmenden Kosten oder sonstigen Verpflichtungen im Sinne der Folgekostenrichtlinie ist vor dem Abwägungsbeschluss im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB abzuschließen.

4. Übertragung von Kosten und Verpflichtungen

- 4.1. Für das Vorhaben sind durch den Planungsbegünstigten alle ursächlichen Kosten und sonstigen Aufwendungen unter der Berücksichtigung des Angemessenheitsgrundsatzes zu übernehmen. Darunter fallen neben den Planungs- und Verfahrenskosten die Kosten, bzw. den Bau für die erforderliche Herstellung der Erschließungsanlagen und sozialer Infrastruktur sowie die unentgeltliche, kosten- und lastenfreie Flächenabtretung, für Erschließungs- und Gemeinbedarfsflächen, Ausgleichsmaßnahmen sowie Eingriffs- und Ersatzmaßnahmen.
- 4.2. Die Ermittlung des Bedarfs an Plätzen für Grundschulen, Kinderbetreuungseinrichtungen sowie öffentlicher Grünflächen und Kinderspielplätze erfolgt anhand eines von der Stadt Oranienburg festgelegten standardisierten Berechnungsverfahrens. Sämtliche durch den Planungsbegünstigten zu übernehmende Kosten müssen ursächlich durch das von ihm realisierte Vorhaben ausgelöst werden.
- 4.3. Der Planungsbegünstigte eines Vorhabens verpflichtet sich, den ursächlichen Mehrbedarf an Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte) nach den Vorgaben der Stadt Oranienburg innerhalb des Plangebietes oder im funktionalen Zusammenhang des Umfeldes zu errichten oder den nicht gedeckten Mehrbedarf durch einen dem entsprechenden Geldbetrag oder anderweitigen Sicherstellung abzulösen.
- 4.4. Der Planungsbegünstigte eines Vorhabens verpflichtet sich, den ursächlichen Mehrbedarf an Grundschulplätzen entsprechend mit einem Geldbetrag oder anderweitigen Sicherstellung abzulösen. Für die Errichtung der zusätzlichen Plätze ist die Stadt Oranienburg zuständig.
- 4.5. Der Planungsbegünstigte eines Vorhabens verpflichtet sich, den ursächlichen Mehrbedarf an öffentlichen Spielplatzflächen innerhalb des Plangebietes herzustellen und an die Stadt Oranienburg unentgeltlich, kosten- und lastfrei zu übertragen oder den ungedeckten Mehrbedarf alternativ durch einen dem entsprechenden Geldbetrag anderweitige Sicherstellung abzulösen.
- 4.6. Der Planungsbegünstigte eines Vorhabens verpflichtet sich, den ursächlichen Mehrbedarf an öffentlichen Grünflächen für die wohnortnahe Versorgung innerhalb des Plangebietes oder im funktionalen Zusammenhang des Umfeldes herzustellen bzw. anzulegen und an die Stadt Oranienburg unentgeltlich, kosten- und lastfrei zu übertragen oder den

ungedeckten Mehrbedarf alternativ durch einen dem entsprechenden Geldbetrag anderweitige Sicherstellung abzulösen.

- 4.7. Bei der Anrechnung des Platzbedarfs für soziale Infrastrukturfolgeeinrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie der Grundschulen können Planungsbegünstigte befreit werden, sofern die künftige Wohnungsgröße deutlich vom Wohnungsdurchschnitt abweicht (Mikroapartments, Senioren- oder Studentenheime) und diese dauerhaft rechtlich gesichert sind.

5. Angemessenheit

- 5.1. Unter Berücksichtigung des Angemessenheitsgrundsatzes übernehmen die Planungsbegünstigten die im Zusammenhang mit der Planung entstehenden Lasten und Leistungen gemäß Nr. 4.
- 5.2. Im Rahmen der Angemessenheit verbleibt mindestens ein Drittel der durch die Planung erzielten Bodenwertsteigerung als Investitionsanreiz beim Planungsbegünstigten. Die Bodenwertsteigerung wird aus der Differenz des Bodenwertes vor der Überplanung (Anfangswert) und nach Abschluss der Planung (Endwert) durch die Stadt Oranienburg errechnet.

6. Zeitpunkt zur Erbringung der Leistung

- 6.1. Die Bedingungen für die Herstellungsverpflichtung durch den Planungsbegünstigten sind im städtebaulichen Vertrag zu definieren. Bei Übernahme der tatsächlich entstehenden Investitionskosten sind im städtebaulichen Vertrag die Bedingungen festzulegen, nach deren Eintreten die Zahlungsverpflichtung besteht.
- 6.2. Bei Wahl des pauschalen Finanzierungsbeitrags ist die Zahlung bzw. Sicherstellung (siehe auch 6.1/6.2 der Umsetzungsanweisungen) durch den Planungsbegünstigten vor Satzungsbeschluss zu leisten.
- 6.3. Der Planungsbegünstigte verpflichtet sich, die durch das Vorhaben erforderlichen Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist Kindertagesstätten sowie öffentliche Grünflächen und Spielplätze ab Satzungsbeschluss zu realisieren.
- 6.4. Die Stadt Oranienburg ist verpflichtet, die im Rahmen dieser Richtlinie ermittelten und zu erbringenden Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist für Kindertagesstätten und Grundschulen sowie öffentliche Grünflächen und Spielplätze ab Satzungsbeschluss zu realisieren.

7. Inkrafttreten und Wirkung

- 7.1. Für Bauleitplanverfahren, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen und deren Aufstellungsbeschluss mit oder nach dem Tag der Bekanntmachung der Richtlinie bekannt gemacht wird, sind die Regelungen dieser Richtlinie anzuwenden.
- 7.2. Die Richtlinie gilt für alle Bauleitplanverfahren, bei denen zum Stichtag des In-Kraft-Tretens der Richtlinie der Verfahrensschritt der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB noch nicht durchgeführt wurde.
- 7.3. Die Richtlinie tritt mit Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.05.2018 in Kraft.

Öffentliche Zahlungserinnerung Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere kommunaler Steuern

Hierdurch wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in Verbindung mit § 259 Abgabenordnung (AO) an die rechtzeitige Zahlung der am **01.07.2018** fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, insbesondere der kommunalen Steuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer-Vorauszahlung, Hundesteuer) einschließlich der steuerlichen Nebenleistungen erinnert.

Bei einem vorliegenden SEPA-Lastschriftmandat werden die fälligen Forderungen zum Fälligkeitstag vom angegebenen Konto abgebucht. Alle anderen Zahlungspflichtigen werden gebeten, Überweisungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese zum Fälligkeitstermin dem Konto der Stadtkasse Orani-

enburg gutgeschrieben sind. Bei nicht fristgemäßer Zahlung können weitere Kosten entstehen, wie z.B. Säumniszuschläge, Mahngebühren usw. Bis eine Woche vor dem Fälligkeitstermin können Sie noch ein SEPA-Lastschriftmandat für die aktuelle Fälligkeit erteilen. Den Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates können Sie bequem über die Internetadresse www.oranienburg.de in der Rubrik Bürgerservice >>> Formulare abrufen.

Die Bankverbindung der Stadtkasse Oranienburg lautet wie folgt:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
IBAN: DE 581605 0000 3740 923627

Amtlicher Teil

BIC: WELADED 1 PMB

Bitte geben Sie bei jeder Überweisung unbedingt Ihr Personenkonto an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

Hinweis:

Auf Grund dieser öffentlichen Zahlungserinnerung bedarf es im Falle von Zahlungsverzug keiner weiteren Mahnung. Wurde vor Eintritt der Fälligkeit

an die Zahlung der Geldleistungen öffentlich erinnert, werden nicht gezahlte Beträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen. Hierdurch erwachsen den Zahlungspflichtigen weitere Kosten.

Oranienburg, den 23.04.2018

Alexander Laesicke

Bürgermeister

Einladung der Jagdgenossenschaft Germendorf

Die Jagdgenossenschaft Germendorf lädt alle Grundeigentümer bejagbarer Flächen in Germendorf und Leegebruch zur Hauptversammlung am Montag, den 28.05.2018 um 18:00 Uhr, in den Räumen der Baustoffwerke Havelland GmbH & Co.KG, Veltener Str. 12 -13 in 16515 Oranienburg OT Germendorf, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 03.07.2017
3. Bericht des Vorstandes
4. Beschluss zum Haushalt und zur Pachtzahlung
 - a) Bericht über das Haushaltsjahr 2017/2018 – Kassenbericht
 - b) Vorstellung des Haushaltsplanes zum Haushaltsjahr 2018/2019
 - c) Beschlussfassung über das Haushaltsjahr 2018/2019
 - d) Beschlussfassung zur Jagdpachtauszahlung Jagdjahr 2018/2019

- Nach über 10 Jahren wird in 2018 ein erneuter Nachweis des Eigentums durch Vorlage eines Grundbuchauszuges zur Zahlung der Jagdpacht erforderlich.

5. Entlastung des Vorstandes
6. Bericht der Jäger
7. Verschiedenes

Bei Benennung eines Vertreters ist eine entsprechende Vollmacht des Grundeigentümers vorzulegen.

Germendorf, 12.03.2018

Der Vorsitzende

Gez. Christian Bertmaring

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Informationsveranstaltung zur Entwicklung neuer Quartiere in der „Weiße Stadt“ in Oranienburg mit dem Bebauungsplan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 124 „Seniorenzentrum an der Walther-Bothe-Straße“

Die Oranienburger „Weiße Stadt“ stellt eines der größten innerstädtischen Entwicklungspotenziale für die Errichtung dringend erforderlichen Wohnraums im Stadtgebiet dar. Die Entwicklung dieses Gebiets ist für die Stadt Oranienburg von großer Bedeutung, nicht nur, um eine städtebauliche Brache zu beseitigen, sondern auch, um den angespannten Wohnungsmarkt nachhaltig zu entlasten.

Daher hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg bereits mit Beschluss vom 29.06.2013 entschieden, die derzeit unbebauten Flächen nördlich und südlich der Walther-Bothe-Straße in der Oranienburger „Weißen Stadt“ zu einem neuen innerstädtischen Wohnquartier zu entwickeln. Ziel der Stadt Oranienburg für die Entwicklung des Plangebietes ist die „Wiedereingliederung“ der Flächen in den städtischen Kontext, die Etablierung sinnvoller und nachhaltiger Nutzungen sowie eine attraktive Gestaltung des Stadtraumes im Sinne der künftigen Bewohner aber auch der gegenwärtigen Oranienburger Bürgerschaft.

Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Stadtverordnetenversammlung daher am 16.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ beschlossen.

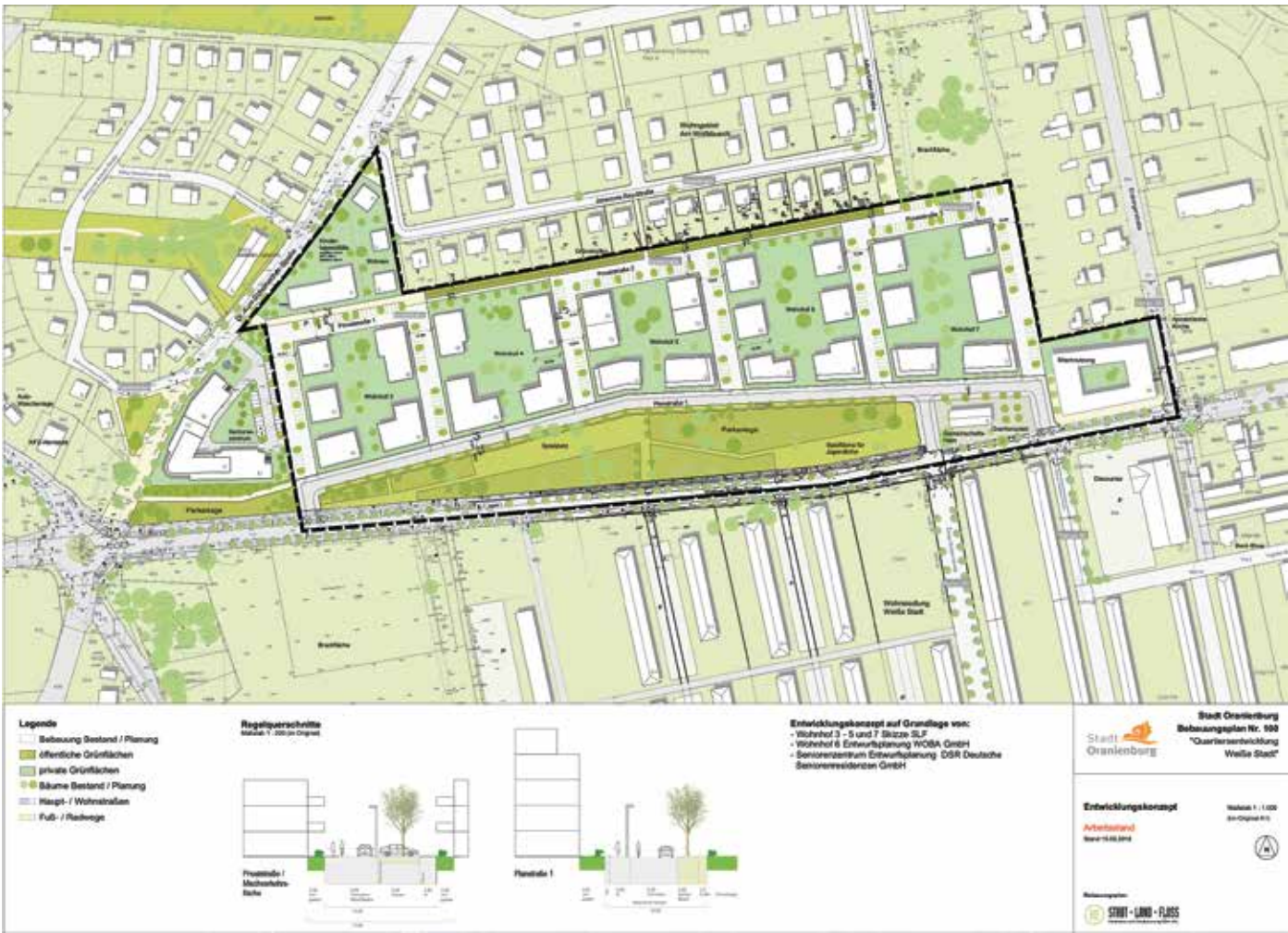
Nachdem die Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan bereits mehrfach beteiligt wurde, soll den Bürgern aufgrund von Änderungen der Planung nunmehr erneut im Zeitraum vom 11.06.2018 bis zum 20.07.2018 die Möglichkeit gegeben werden, die Planung einzusehen und Hinweise und Anregungen zu den Planentwürfen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abzugeben (siehe auch Bekanntmachung im amtlichen Teil des Amtsblatts).

Weiterhin hat die Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 124 „Seniorenzentrum an der Walther-Bothe-Straße“, mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Seniorenzentrums zu schaffen, beschlossen. Zu diesem Planverfahren soll, ebenfalls im Zeitraum vom 11.06.2018 bis zum 20.07.2018, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, in der u. a. über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert werden soll, durchgeführt werden (siehe auch Bekanntmachung im amtlichen Teil des Amtsblatts).

Ergänzend zu den formellen Beteiligungen an den Planungen führt das Baudezernat der Stadt Oranienburg am **Donnerstag, den 28.06.2018 von 17 Uhr bis 19 Uhr** im Oranienburger Bürgerzentrum in der Albert-Buchmann-Straße 17 eine Informationsveranstaltung durch. Hier soll über die Planungen, die Inhalte der Entwürfe bzw. Vorentwürfe der Bauleitpläne informiert werden.

Die Veranstaltung ersetzt nicht die vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. die öffentliche Auslegung der Planunterlagen, sie ist ein zusätzliches Angebot der Stadt zur Information über die Planung. Jedermann kann sich unabhängig von der Teilnahme an der Veranstaltung weiterhin auch außerhalb der Veranstaltung innerhalb des Zeitraums der öffentlichen Auslegungen der Planunterlagen zu diesen äußern.

Nichtamtlicher Teil



Auszug aus dem städtebaulichen Gesamtkonzept für das Gebiet – Arbeitsstand

Bürgerversammlung zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) Oranienburg
INSEK-Dialog I

Wie stellen wir uns das Leben, Arbeiten und Wohnen in Oranienburg in der Zukunft vor, was sollte verändert werden, welche Visionen sollten verfolgt, welche Aufgaben und konkreten Vorhaben angegangen werden? Diese Fragen möchten wir mit Ihnen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung zur Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts für die Stadt Oranienburg diskutieren und erörtern.

Das INSEK ist in Oranienburg bereits seit 2008 ein zentrales, die formelle Bauleitplanung ergänzendes Planwerk. Es dient der Zielfindung der Stadtentwicklung und soll auf kommunaler Ebene vorhandene Planungsvorstellungen und (sektorale) Konzepte bündeln, ggf. punktuell ergänzen und damit einen Beitrag zur Vereinfachung und Transparenz der derzeit vorzufindenden Planungsgrundlagen leisten.

Wir laden Sie herzlich ein, die Fortschreibung mit uns am

19. Juni 2018 zwischen 18:00 bis 20:00 Uhr

in den Räumen der Orangerie Oranienburg (Kanalstraße 26A, 16515 Oranienburg) zu diskutieren und sich in die Erarbeitung des INSEK einzubringen. Für die Teilnahme an der Veranstaltung ist kein besonderes Vorwissen notwendig – wenn Sie in Oranienburg leben, sich für Ihre Stadt interessieren und an der weiteren Entwicklung Oranienburgs mitwirken möchten, sind Sie herzlich willkommen!

Die Veranstaltung ist barrierefrei zugänglich. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an Herrn Kielczynski (Stadt Oranienburg, Stadtplanungsamt, Tel. 03301 600 753, kielczynski@oranienburg.de) oder Herrn Borg (complan Kommunalberatung, Tel. 0331 20 15 117, gregor.borg@complangmbh.de) wenden.

Information des Steueramtes zur Grundsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteilsverkündung vom 10. April 2018 eine Entscheidung getroffen, die sich auf die Grundsteuererhebung auswirkt. Hierzu einige Informationen aus dem Steueramt der Stadt Oranienburg:

Zur Erhebung der Grundsteuer setzt das Finanzamt einen Einheitswert fest. Bei dem Einheitswert handelt es sich nicht um den tatsächlichen Wert des

Grundstücks (Verkehrswert). Einheitswerte werden nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelt. Das Bewertungsgesetz sieht zwar eine Überprüfung und Neufestsetzung der Einheitswerte in Zeitabständen von 6 Jahren vor, um die sich ändernden Wertverhältnisse für den Grundbesitz entsprechend zu berücksichtigen.

Diese Regelung wurde jedoch vom Gesetzgeber mit der Maßgabe ausge-

Nichtamtlicher Teil

setzt, den Zeitpunkt einer Überprüfung und Neufestsetzung der Einheitswerte durch ein gesondertes Gesetz zu bestimmen. Mangels eines solchen Gesetzes werden die Einheitswerte aktuell noch immer nach den Wertverhältnissen der Jahre 1935 (Ostdeutschland) bzw. 1964 (Westdeutschland) festgesetzt.

Diese Verfahrensweise hat das Bundesverfassungsgericht aktuell für verfassungswidrig erklärt, weil eingetretene tiefgreifende Veränderungen im Gebäudebestand sowie auf dem Immobilienmarkt nicht in die Bewertung mit einbezogen werden.

Das Gericht hat den Gesetzgeber zur Neuregelung der Grundsteuer aufgefordert und hierzu eine Frist bis Ende 2019 gesetzt.

Nach der Verabschiedung eines neuen Gesetzes gilt eine Übergangsfrist bis Ende 2024.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat demnach vorerst keine Auswirkung auf die durch das Finanzamt bisher festgesetzten Einheitswerte bzw. auf das derzeitige Ermittlungsverfahren dieser Werte.

ren dieser Werte.

Dem zur Folge ergeben sich vorerst auch keine Änderungen zur Grundsteuer.

Das Steueramt bittet daher alle von der Grundsteuer betroffenen Steuerpflichtigen, die Grundsteuerzahlungen unverändert gemäß des Ihnen zuletzt zugegangenen Grundsteuerbescheides auszugleichen.

Nach Vorlage neuer Rechtsgrundlagen zur Grundsteuererhebung sind die am Erhebungsverfahren Beteiligten zu dessen Umsetzung verpflichtet.

Es bedarf somit keiner darauf gerichteten Einwände (Einspruch, Widerspruch) seitens der Grundsteuerpflichtigen.

Für Fragen oder Hinweise stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Steueramtes unter den Rufnummern: 03301/600-670; -671; -672 und -675 gern zur Verfügung.

–Das Tiefbauamt informiert–

Beitragserhebung für die Martin-Luther-Straße

Die Straßenbaubeitragsbescheide und die Kostenersatzbescheide für die Zufahrten und Zugänge für den Ausbau der Martin-Luther-Straße in Oranienburg werden voraussichtlich im Juni 2018 versendet.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Straßenbaubeiträge ist § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragssatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.

Der Kostenersatz für die Zufahrten und Zugänge wird gemäß § 10a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 01.02.2005 erhoben.

Straßenbaubeitragspflichtig sowie Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht,

so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Beitragspflichtige und Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag oder den Kostenersatz ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder dem anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

Ihre Anfragen hierzu können Sie an Frau Jaqueline Päthe Tel. 600 778, E-mail: paethe@oranienburg.de richten.

Information des Tiefbauamtes zur Durchführung von Umlegungsverfahren gem. §§ 80 ff. Baugesetzbuch im Ortsteil Schmachtenhagen

Die Stadtverwaltung informiert, dass gegenwärtig vereinfachte Umlegungsverfahren (gesetzlich geregelte Grundstückstauschverfahren) gem. §§ 80 ff. Baugesetzbuch im Ortsteil Schmachtenhagen anlaufen.

Dazu sind zur Grenzfeststellung Vermessungsarbeiten erforderlich, die vom Vermessungsbüro Noffke + Berteit aus Hohen Neuendorf durchgeführt werden.

Im Rahmen dieser Umlegungsverfahren werden private Grundstücksteilflächen, die derzeit als öffentliches Straßenland in Anspruch genommen werden, von den Grundstückseigentümern angekauft.

Betroffen von den Umlegungsverfahren sind Grundstückseigentümer des nördlichen Steinpilzwegs, sowie des Pfifferlings- und Maronenwegs.

Betroffene Grundstückseigentümer, werden durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Vermessungsbüro Noffke + Berteit aus Hohen Neuendorf) informiert und über den gesamten Zeitraum des Verfahrens von der Geschäftsstelle betreut.

Als Ansprechpartner für Ihre Fragen zu den vereinfachten Umlegungsverfahren stehen Ihnen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses unter der Telefonnummer 03303/533141 sowie Frau Mertzukat (Tiefbauamt der Stadt Oranienburg) telefonisch unter 03301/600 739 gern zur Verfügung.

Ende des amtlichen Teils